



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV);

Erlass einer Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen

Das Landratsamt Miltenberg erlässt auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit den §§ 5 Satz 3 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15. Dezember 2020 (11. BayIfSMV) und § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Fläche des gesamten Landkreises folgende ergänzende Anordnungen durch

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

Unter Berücksichtigung der stark angestiegenen Fallzahlen von Infektionen mit den neuartigen SARS-CoV-2 Virus im Landkreis Miltenberg und der 11. BayIfSMV werden die nachfolgenden Anordnungen zu Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des Virus für das Gebiet des Landkreis Miltenberg neu erlassen.

- I. Neben der allgemeinen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus der 11. BayIfSMV an den darin genannten Orten, besteht darüber hinaus im Speziellen die Pflicht zum Tragen an den nachfolgend genannten öffentlichen Orten der jeweiligen Landkreiskommunen (siehe Anlage).
 - a) Stadt Miltenberg (Anlage 1), in der Zeit von 06:00 Uhr bis einschl. 20:00 Uhr
 - In der Hauptstraße (Fußgängerzone) beginnend zwischen den Hausnummern 66 und 77 bis einschl. den Hausnummern 164 und 187, einschl. der Fläche des Schnatterlochs und des Marktplatzes
 - Auf der Verkehrsfläche vor dem Bahnhof Miltenberg.
 - b) Markt Elsenfeld u. Stadt Obernburg a.Main (Anlage 2.0), in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr
 - Im Umgriff der Westseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld
 - Auf den Zu- und Abgangsrampen der Ostseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld
 - Auf den Gehwegen im Bereich der Bushaltestelle zwischen dem Pflegeheim "Haus Dominic" bis zum Ende der auf den Bushalt folgenden Parkplatzreihe.
 - Auf dem Brückensteg über den Main mit Zu- und Abgangswegen
 - c) Stadt Obernburg a.Main (Anlage 2.1), in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - Auf dem Parkplatz Rathaus / Kirchplatz am Stiftshof
 - Auf dem Parkplatz Frühlingstraße Ecke Römergässchen
 - Im Parkhaus Wendelinuskreisel in den für Öffentlichkeit zugänglichen und Nutzbaren Bereichen, einschl. jener Parkflächen, welcher der unteren Zufahrt ins Parkhaus vorgelagert sind.

- II. Es besteht das Verbot, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) auf den in nachfolgend genannten Landkreiskommunen stark frequentierten öffentlichen Plätzen bzw. sonstigen öffentlichen Orten mit sich zu führen oder abzubrennen. Das Verbot gilt zeitlich befristet für Silvester 31.12.2020, 0:00 Uhr bis Neujahr 01.01.2021, 24:00 Uhr und erstreckt sich nicht auf Privatflächen.
- a) Das gesamte Gebiet der Altstadt der Stadt Miltenberg (siehe Anlage 4) innerhalb der Grenzen zwischen der Mainlinie und der Stadtmauer, sowie zwischen dem Mainzer Tor und dem Würzburger Tor.
 - b) Das gesamte Gebiet der Altstadt der Stadt Obernburg a.Main (siehe Anlage 5) innerhalb der Grenzen der Lindenstraße, Obere Wallstraße, Untere Wallstraße, Katharinenstraße, Dr. Zöller-Straße und Römerstraße.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
- IV. Verstöße gegen die Ziff. I. und II. dieser Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a) Nr. 6 IfSG und § 24 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden kann.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 29. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 10. Januar 2021 außer Kraft.

B e g r ü n d u n g

A .

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich aktuell noch immer weltweit, in Deutschland, Bayern und auch im Landkreis Miltenberg verbreitet. Hiesig sind aktuell mehrere Personen nachweislich mit dem Virus infiziert, mehrere auf diese Infektion zurückzuführende Todesfälle waren zu verzeichnen. Aktuell herrscht eine nach wie zuvor nicht unerheblicher Anzahl von erkrankten und infizierten Personen vor.

Gemäß der Veröffentlichung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) liegt die Zahl der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach der sog. 7-Tage-Inzidenz weiter bei über 100 Fällen je 100.000 Einwohner im Landkreis Miltenberg.

Mit Wirkung vom 16.12.2020 ist die 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in Kraft getreten (BayMBl. 2020 Nr. 737). Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs.1 Nr. 1 11. BayIfSMV) die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orte unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen. Außerdem sind von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden die zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen ein Verbot des Mitführens bzw. Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a SprengG gilt.

B .

Das Landratsamt Miltenberg ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich gemäß der §§ 28 Abs. 1 Halbsatz 1 und 28a IfSG i. V. m. den §§ 5 Satz 3 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV i. V. m. § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und örtlich gemäß Art 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) zuständig.

Diese Allgemeinverfügung stützt sich auf die §§ 24 und 5 der 11. BayIfSMV, demgemäß die Kreisverwaltungsbehörde Orte mit Beschränkungen zu bestimmen hat bzw. ergänzende Anordnungen getroffen werden können, soweit dies aus Infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund der aktuell dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 im Landkreis Miltenberg müssen nun wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Miltenberg können die aktuellen Infektionen nicht auf bestimmte Infektionsherde eingegrenzt werden. Es besteht die Gefahr der unkontrollierten Weiterverbreitung des Erregers im Landkreis Miltenberg. Eine Nachverfolgung der Kontakte zwischen den von einer Infektion Betroffenen Personen kann bei einer weiteren unkontrollierten Verbreitung des Erregers kaum mehr gewährleistet werden. Nicht zuletzt dies gilt es durch Erlass dieser Allgemeinverfügung zu vermeiden.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein geeignetes und angemessenes, mithin den ggw. Ereignissen entspr. verhältnismäßiges Vorgehen dar, um das Ziel einer gebremsten Weiterverbreitung der Infektion bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der lokalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Landkreis Miltenberg zu erreichen.

Im Interesse der weitgehenden Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der dauerhaften Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Landkreis Miltenberg, war unter Einbeziehung des zuständigen Gesundheitsamtes Miltenberg das Ergreifen von weitreichenderen effektiven Maßnahmen dringend geboten, um die Verzögerung der Ausbruchsdynamik und die Unterbrechung von Infektionsketten zu erreichen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt - über die bereits bayernweit ergriffenen Maßnahmen hinaus – das einzige wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die unter Ziffern I. und II. getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames und angemessenes Vorgehen dar.

Zu Ziffer I.

Durch die mit dieser Allgemeinverfügung vorgegebenen strengeren Schutz- und Hygienemaßnahmen für die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV benannten Orte wird eine großflächige Unterbrechung der Infektionsketten angestrebt.

Im Rahmen einer Abfrage bei den Landkreiskommunen wurden spezielle Orte bestimmt, welche aufgrund ihrer starken Frequentierung von Personen in dem jeweils genannten Zeitraum mit der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu versehen waren. Durch die Festlegung zum pflichtigen Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an diesen speziellen Orten mit der zu erwartenden größeren Personenanzahl, ist eine erwartbare Verringerung der Infektionsgefahr verbunden.

Nachdem das SARS-CoV-2-Virus nach derzeitigen Erkenntnissen vor allem durch Tröpfcheninfektion und aufgrund der Inkubationszeit von mehreren Tagen regelmäßig unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen übertragen wird, ist gerade das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen geeignet, eine Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu reduzieren.

Aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens und der mit dem Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen verbundenen Wirkung wäre die bloße Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht in gleicher Weise effektiv und die durch die 11. BayIfSMV vorgegebenen Schutzmaßnahmen nicht ausreichend.

Zu Ziffer II.

Die Anordnung beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV. Danach hat die Kreisverwaltungsbehörde zentrale Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festzulegen, an denen das Mitführen bzw. Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes verboten ist.

Das Verbot, an den genannten Orten pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) mit sich zu führen oder abzubrennen, verfolgt dabei zwei infektionsschutzrechtliche Zweckrichtungen. Zum einen dient es der Durchsetzung der Kontaktbeschränkung an Silvester und Neujahr in Bereichen, in welchen aufgrund der bestehenden Erfahrungen zu dieser Zeit ganz besonders viele Menschen zusammenkommen würden, was unter dem aktuell bestehenden Infektionsgeschehen eine erheblich erhöhte Infektionsgefahr begründen würde. Zum anderen soll es verhindern, dass die aufgrund der Infektionslage ohnehin angespannte Situation in den Krankenhäusern – insbesondere in den Notaufnahmen und Intensivstationen – sich durch an Silvester und Neujahr erfahrungsgemäß immer wieder zu verzeichnende Unfälle verschärft und ggf. eine Situation begründet, in der nicht mehr alle Patienten im erforderlichen Maße behandelt werden können.

Das Landratsamt Miltenberg hat nach pflichtgemäßen Ermessen die nach § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV öffentlichen Plätze festgelegt. Die Polizeiinspektionen und die Kommunen im Landkreis Miltenberg sind hierbei in die Entscheidung der festzulegenden Orte miteingebunden und um Mitteilung gebeten worden. Die entspr. Örtlichkeiten sind in den Anlagen 4 und 5 dieser Allgemeinverfügung dargestellt worden.

Zu Ziffer III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO demgemäß keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer IV.

Die Bußgeldbewehrung der Maßnahme folgt aus § 73 Abs. 1a Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 2 IfSG und ist erforderlich, um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu Ziffer V.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Die Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung orientiert sich an jener der 11. BayIfSMV, welche im Vergleich zu den vorangegangenen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen nunmehr mit strengeren Maßnahmen versehen in ihrer angestrebten Wirkung auf noch mehr Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (z.B. Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Miltenberg, 29. Dezember 2020

gez.
Jens Marco Scherf
- Landrat -

Anlagen

zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Miltenberg zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Miltenberg aufgrund erhöhter Infektionszahlen.

– Anlage 1 – Stadt Miltenberg



Hauptstraße (Fußgängerzone) beginnend zwischen den Hausnummern 66 und 77 bis einschl. den Hausnummern 164 und 187, einschl. der Fläche des sog. Schnatterlochs und des Marktplatzes.



Verkehrsfläche vor dem Bahnhof Miltenberg

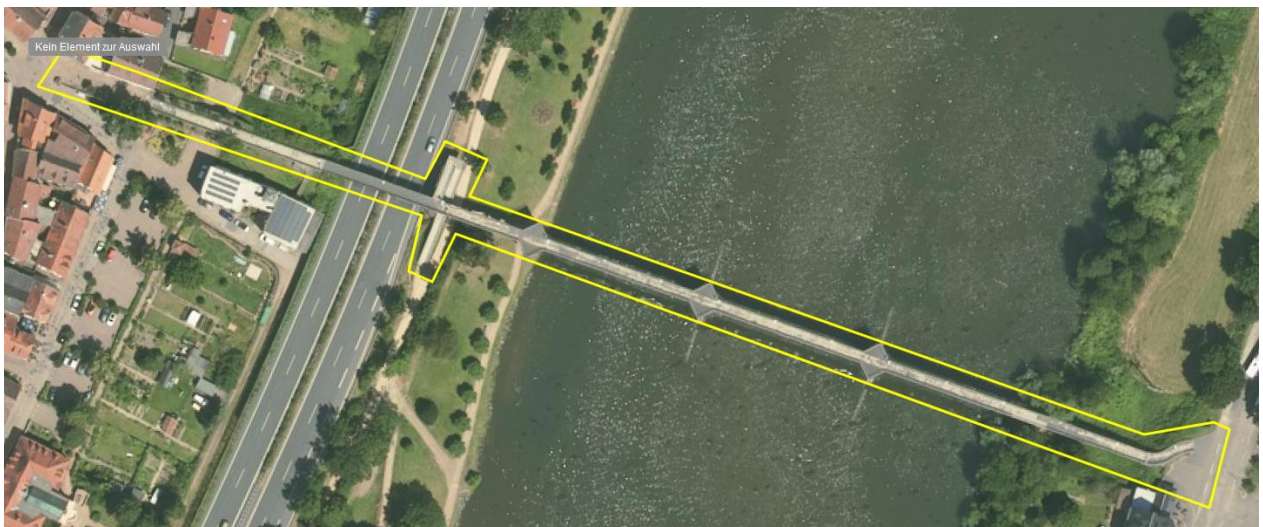
– Anlage 2.0 – Markt Elsenfeld und Stadt Obernburg a.Main



Umgriff der Westseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld

Zu- und Abgangsrampen der Ostseite des Bahnhofs Obernburg/Elsenfeld

Gehwege im Bereich der Bushaltestelle zwischen dem Pflegeheim "Haus Benedict" bis zum Ende der auf der Bushaltestelle folgenden Parkplatzreihe.



Brückensteg mit Zu- und Abgangswegen.

– Anlage 2.1 –Stadt Obernburg a.Main



Parkplatz Rathaus / Kirchplatz am Stiftshof



Parkplatz Frühlingstraße Ecke Römergässchen

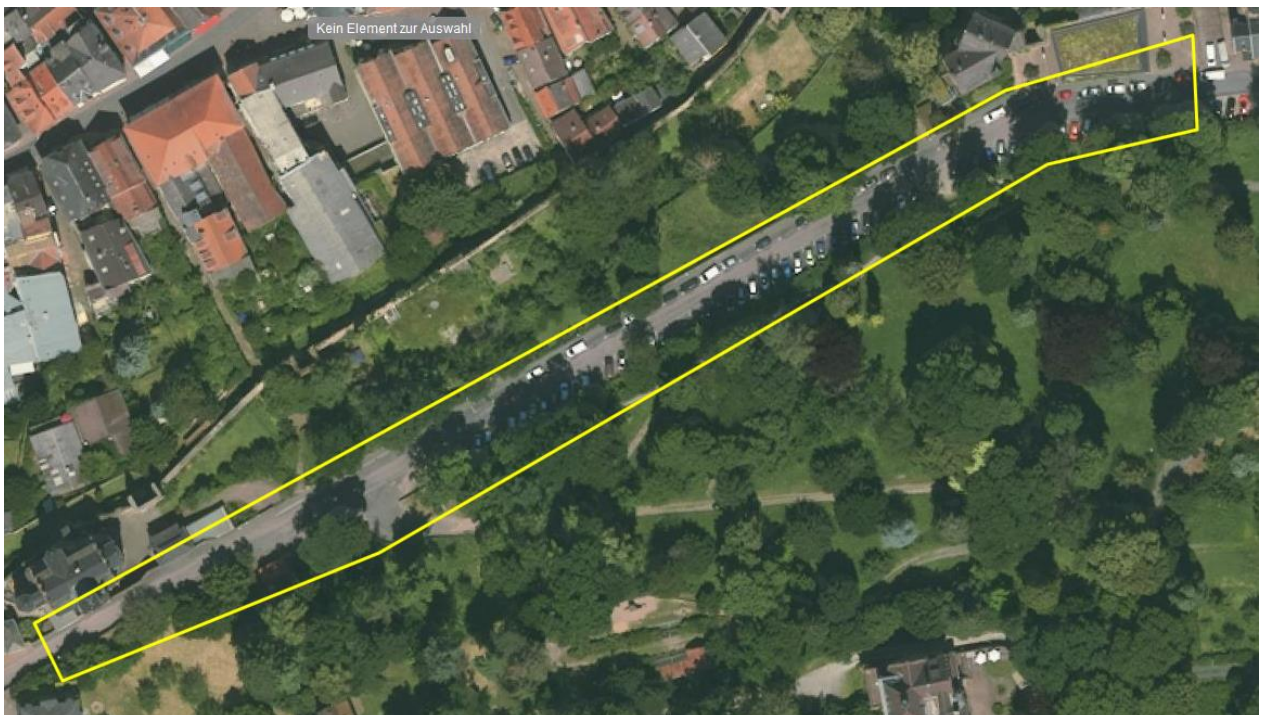


Parkhaus Wendelinuskreisel, der Öffentlichkeit zugänglichen und nutzbaren Bereichen, einschl. der unteren Zufahrt ins Parkhaus vorgelagerter Parkflächen

– Anlage 3 – Stadt Miltenberg



Gesamte befestigte Fläche des Parkplatzes gegenüber der Esso-Tankstelle zwischen der Jahnstraße und des Mains, einschließlich des dortigen Uferbereiches.



Burgweg zwischen der Hausnr. 58 (ehm. Landschulheim) und der Hausnr. 42 (Gemeindehaus Evang.-Luth. Kirchengemeinde)

- Anlage 4 – Stadt Miltenberg



- Anlage 5 – Stadt Obernburg a.Main



